

Pädagogische Zentralbücherei der
Stadt Wien

Ma A

~~953~~

✓

21997

B. 3rd

B. 1st

B. 2nd

1 young

1/2 L. 1st

1/2 L. 2nd

1/2 L. 3rd



1377

Allgemeine Schulordnung,

für die deutschen

Normal = Haupt = und Trivialschulen

in

sämmtlichen Kaiserl. Königl. Erbländern

d. d. Wien den 6ten December 1774.



Zum 3ten Theil des Methodenbuchs für die k. k. Erbländer.

TA-333993

Ma A ~~953~~



24997



DS-2014-8040




WIR MARYA THERESA,
 von Gottes Gnaden römische Kai-
 serinn, Wittib, Königin zu Ungarn
 Böhmeim, ꝛc. ꝛc.



Entbieten allen und jeden getreuen Insassen, und
 Unterthanen Unserer Erbkönigreiche, und Landen,
 weß Standes, oder Würde dieselben immer seyn
 mögen, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnä-
 digst zu vernehmen:



Beweg-
grund zur
Festsetzung
einer all-
gemeinen
Landschul-
ordnung.

Da Uns nichts so sehr, als das wah-
re Wohl der von Gott unserer Verwal-
tung anvertrauten Länder am Herzen liegt, und
wir auf dessen möglichste Beförderung ein be-
ständiges Augenmerk zu richten gewohnt sind,
so haben wir wahrgenommen, daß die Er-
ziehung der Jugend, beyderley Geschlechts,
als die wichtigste Grundlage der wahren
Glückseligkeit der Nationen ein genaueres
Einsehen allerdings erfodere.

Dieser Gegenstand hat unsere Auf-
merksamkeit um desto mehr auf sich gezo-
gen, je gewisser von einer guten Erziehung,
und Leitung in den ersten Jahren die gan-
ze künftige Lebensart aller Menschen, und
die Bildung des Genies, und der Den-
kensart ganzer Völkerschaften abhängt, die
niemals kann erreicht werden, wenn nicht
durch wohlgetroffene Erziehungs- und Lehr-
anstalten die Finsterniß der Unwissenheit
aufgekläret, und jedem der seinem Stan-
de angemessene Unterricht verschaffet wird.

Zur Erreichung demnach dieses so nö-
thigen, als gemeinnützigen Endzwecks ha-
ben wir für gesammte unsre deutsche Erb-
königreiche, und Länder gegenwärtige all-
gemeine Landesschulordnung festzusetzen be-
funden.

I.

1.

In jeder
Provinz
wird eine

Damit das gesammte Schulwesen in
die gehörige Ordnung gebracht, und in sol-
cher

cher zu allen Zeiten erhalten werde, ver- Schulkom-
ordnen wir hiermit zu vorderst, daß in je- mission be-
der Provinz unserer Staaten aus der Lan- stellt.
desstelle eine eigene Schulkommission solle
bestellet werden, welche wenigstens aus
zweyen, nach Thunlichkeit aber auch aus
dreyen Råthen der besagten Landesstelle,
aus einem Bevollmächtigten des Ordina-
riats, und aus einem Sekretär, mit Zu-
ziehung des Direktors der Normalschule,
bestehen muß, und wovon die Mitglieder
uns zur Genehmigung sollen namhaft ge-
macht werden. Wir sind dabey bedacht,
diesen Kommissionen von Zeit zu Zeit zu
ihrem Verhalte die Anweisung zu geben,
überhaupt aber wird denenselben obliegen,
dermalen die Einleitung, und Errichtung
der deutschen Schulen des ganzen Landes,
welche sie sammt ihren Lehrern, soviel die
Schulsachen betrifft, unter ihrer Aufsicht
haben soll, in Zukunft aber die Beybe-
haltung der vorgeschriebenen Lehrart so-
wohl, als die Handhabung, und den Voll-
zug dieser unserer Generalverordnung, zu
besorgen; wie sie den von Zeit zu Zeit
sowohl über den Fortgang des Schulwe-
sens, als über die unserer Entscheidung
bedürfende Vorfälle ihre berichtliche, und
gutächliche Anzeigen an uns wird zu er-
statten haben.



Wie vieler-
ley Arten
den deut-
schen Schu-
len, und wo
sie seyn sol-
len.

Die gesammten deutschen Schulen
aber sollen von dreyerley Art, nämlich
Normalschulen, Hauptschulen und ge-
meinen, oder Trivialschulen seyn.

Normalschulen heißen nur diejenigen
Schulen, welche die Richtschnur aller übrigen
Schulen in der Provinz sind. Da-
her soll in jeglicher Provinz eine einzige
Normalschule, und zwar an dem Orte,
wo die Schulkommission ist, angeleget
werden, nach welcher sich alle übrige Schu-
len des Landes zu richten haben; In der-
selben müssen die Lehrer für andere deut-
sche Schulen gebildet, und in allen nöthi-
gen Dingen wohl unterwiesen, oder we-
nigstens die anderwärts gebildeten genau
geprüft werden, wenn sie irgendwo in
der Provinz wollen angestellt werden;
Jede Normalschule muß mit einem Di-
rektor, und mit 4. bis 5. Lehrern, wo-
unter ein geistlicher Katechet seyn soll,
besetzt seyn, um alles Vorgeschiedene
lehren zu können.

Deutsche Hauptschulen werden in
größeren Städten, und wohl in Städten,
wo es dazu Gelegenheit giebt, anzulegen,
und dergestalt zu vertheilen seyn, damit
in jedem Viertel, Kreise, oder Distrikte
des Landes wenigstens eine solche Haupt-
schule vorhanden sey.

Gemeine Deutsche , oder Trivialschulen endlich sollen in allen kleinern Städten , und Märkten , und auf dem Lande , wenigstens an allen Orten seyn , wo sich Pfarrkirchen , oder davon entfernte Filialkirchen befinden.

3.



Die Absicht ist hiebey keineswegs, Wie die Er-
alle diese Schulen neu zu errichten , und richtung der
überall neue Lehrer zu stiften , vielmehr Schulen zu
sollen vorzüglich die bereits vorhandenen verstehen
Schulen gehörig eingerichtet , die schon an-
gestellten Schulleute , zur Beobachtung der sey.
für unsere Erblände bestimmten Lehrart
angewiesen , bey Anstellung neuer Schul-
leute aber von der Schulkommission der
Provinz darauf gesehen werden , damit
keiner ein Schulamt erlange , oder einen
Dienst , mit welchem vorher das Unter-
weisen in Schulen ist verbunden gewesen ,
wirklich antrete , welcher nicht in der hier
vorgeschriebenen Unterweisungsart wohl
unterrichtet , und in der Normalschule
bey der hierüber mit ihm angestellten Prü-
fung tüchtig ist befunden worden. Das
Recht , also Schulen zu halten , und die
Jugend zu unterweisen , verbleibt ferner
allen denjenigen , geistlich und weltlichen
Standes männlich und weiblichen Ge-
schlechts , welche bisher , in dem Besitze
desselben gewesen sind ; Es müssen aber

die Schulen inſgeſammt nach der allgemei-
ne feſtgeſetzten Art, ſobald es möglich iſt,
eingerichtet, und in allen Dingen, ohne
irgend eine Ausnahme, von der Schul-
kommiſſion der Provinz, in der ſie ſich be-
finden, abhängen, und die Anordnungen
derſelben müſſen in Abſicht ſowohl auf die
Lehrart, und Lehrgegenſtände, als auch
auf ſonſtige Verfügun- gen gehörig befolget
werden.

Ganz neue Schulen hingegen ſollen
nur dort angelegt werden, wo dormal kei-
ne vorhanden, doch aber nöthig ſind;
in- gleichen, wo die Jugend eines Orts zu
zahlreich iſt, als daß ſie in den bereits
vorhandenen Schulen könnte untergebracht,
oder wo die Jugend von den gegenwärti-
gen Lehrern nicht gehörig ſan beſorget
werden; In welchem Falle derley Schu-
len hauptſächlich auf Koſten der Gemein-
de, die hieraus den unmittelbaren Nutzen
zieht, jedoch mit Beytritte der Herrſchaft,
als welche an dem Vortheile, aus den
Schulen wohlgeſittete, und brauchbare
Unterthanen zu erhalten, Theil nehmen,
und mit Hilfe anderer etwa noch ausfin-
dig zu machenden Zuflüſſe dergestalten neu
zu erbauen, oder nach Erforderniß herzu-
ſtellen ſeyn werden, daß über die Noth-
wendigkeit der Errichtung ſelbſten, und
der etwa vorzunehmenden Vermehrung
der Lehrer zu urtheilen; den Beytritt ei-
nes jeden Theiles zu den Koſten der Schu-
ge

gebäude zu behandeln, und zu bestimmen, bey dem Ermessen der Schulkommission der Provinz, jedoch nach vorher hiezu eingeholter Genehmigung der Landesstellen beruhen solle, welcher letzteren obliegt, im Falle eines gegen den Antrag der Schulkommission sich ereignenden Anstandes hierüber, und zur endlichen Entscheidung die Anzeige an uns zu machen.

4.

Wenn neue Schulgebäude aufgeführt, oder alte eingerichtet, und verbessert werden, müssen darinn so viele Schulstuben angeleget werden, als Lehrer zugleich unterrichten, indem zween, oder mehrere zu gleicher Zeit bey der bestimmten Lehrart in einer, und eben derselben Stube nicht unterweisen können: Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte der Weiber, Kinder, und Dienstleute der Lehrer nicht gestört werden, mithin daß die Schulstuben durchaus nicht zu irgend einem andern Gebrauche dienen, so muß die Schulstube auch sogar auf dem Lande von der Wohnung des Schulmeisters abgesondert seyn, folglich wo diese Absonderung nicht ist, muß gleich den ersten Sommer nach Kundmachung dieses Patents, oder sobald möglich, entweder an das dormalige Schulgebäude, wenn es ohne garzugroße von

4.
 Wie die
 Schulge-
 bäude be-
 schaffen
 seyn sollen.



der Gemeinde, oder denjenigen, denen die Erhaltung des Schulgebäudes obliegt, zu tragende Absten geschehen kann, eine neue Stube angebauet, oder ein dazu schicklicher Raum im Hause selbst mit der Absicht auf die Zahl der zur Schule gehö- rigen Kinder eingerichtet werden.

Bei dem Erbauen solcher Schulstu- ben ist nicht nur auf den nöthigen Raum, und den Einfall eines genugsamen Lichtes, wie nicht minder in Haupt- oder größeren Schulen auf einen geräumigen Ort zu Vornehmung der Prüfungen der Bedacht zu nehmen, sondern auch Sorge zu tra- gen, daß die Schule mit Bänken, Tischen, Schultafeln, Dintenfasern, und anderem nöthigen Geräthe, wie auch mit einem verschlossenen Schränk- el, zur Bewahrung der Bücher versehen sey.

5.

5.

Was in je- der von den dreyen Ar- ten der Schulen zu lehren sey.

In den Normalschulen sind vie- rerley Hauptgegenstände zu lehren.

A. Die Religion, und diese zwar

1. Nach dem gewöhnlichen Lehrbe- griffe, das ist, nach Anleitung des in der Diöces gebräuchlichen Katechismus, doch nur in dem Falle, wenn ein eigener in dem Kirchensprengel durch den Bischof bereits eingeführet ist: Außer dem muß man sich des hier zu Wien für die Nor- mal-

maßschule aufgelegt, und von den Bischöfen gebilligten Katechismus bedienen.

2. Systematisch, aus demjenigen eigends zu dem Ende verfaßten Lesebuche, in welchem, der Einformigkeit wegen, die Lehren des Katechismus in ihrer Verbindung vorgetragen werden.

3. Historisch, damit die Jugend lerne, bey welcher Gelegenheit, und wann die göttlichen Offenbarungen geschehen, welche Vorschriften für unsere Handlungen, und bey welcher Gelegenheit sie sind ertheilet, und bekannt gemacht worden.

4. Ist noch aus der Sittenlehre das Vornehmste, und für jedermann gehörige gleichfalls aus dem Lesebuch der Jugend beyzubringen.

B. Andere unentbehrliche, und für alle Stände nöthige Dinge, als das Buchstabenkennnen, Buchstabiren, Lesen, das Schönn- und Rechtschreiben, Rechnen, Rechnungsführen, und was zum wohlständigen Betragen, oder zur Sittsamkeit gehbret.

C. Lehrgegenstände, welche theils als Vorbereitungen zum Studiren dienen, theils aber solchen Personen nützlich sind, die dem Wehr- und Nährstande, besonders aber der Landwirthschaft, den Künsten, und Handwerken sich widmen wollen.

Diese Lehrgegenstände sind die Sprachlehre in der Muttersprache: Eine
An.



Anleitung zu den meistens vorkommenden schriftlichen Aufträgen, eine Anleitung zur lateinischen Sprache, so wie solche denen kan nöthig seyn, welche in die lateinischen Schulen übergehen, imgleichen für jene, welche Apotheker, und Wundärzte u. d. d. werden, oder mit der Feder ihr Brod gewinnen wollen; Die vornehmsten Grundsätze aus der Haushaltungskunst, und allenfalls auch aus der Landwirthschaft: Eine historische Kenntniß von Künsten, und Handwerken, und was deshalb aus der Naturlehre, und Naturwissenschaft zu wissen nöthig, und nützlich ist, in so weit es nach den Fähigkeiten der Jugend füglich geschehen kann.

Dasselbst soll auch der Jugend etw. was aus der Geschichte, und Erdbeschreibung, besonders in Absicht auf das Vaterland, die Anfangsgründe der Feldmess- und Baukunst, auch Mechanik, imgleichen das Zeichnen mit dem Zirkel, und Linial sowohl, als aus freyer Hand beygebracht werden.

D. Zur Vorbereitung für künftige Lehrer sind daselbst vorzutragen, und zu erklären die Eigenschaften, und Pflichten rechtschaffener Lehrer,

Die Sachen, darinnen sie unterweisen sollen,
Die Kenntniß der Methode,



Die Übung im wirklichen Unter-
weisen,

Das nöthigste von der Schulzucht,

Das Führen der Katalogen,

Das Betragen bey Untersuchungen.

Endlich besonders jenes, was die Haus-
lehrer, und Informatoren zu wissen nö-
thig haben, für diejenigen, nämlich welche
sich diesem Amte widmen wollen.

In Hauptschulen müssen alle hier-
oben bey den Normalschulen unter A. und
B. angemerkte Hauptgegenstände gelehret
werden, und es ist dahin zu trachten, daß
auch von der dritten Art der Hauptgegen-
stände, welche unter C. vorkommen, so
vieles der Jugend beygebracht werde, als
nach der Zahl, und Fähigkeit der Lehrer,
und nach der Zeit, die sie zum Unterrich-
te haben, nur immer thunlich ist.

In den gemeinen Deutschen, oder
Trivialschulen der kleineren Städte,
Märkte, und Dörfer muß nothwendig ge-
lehret werden.

A. Die Religion, und deren Geschich-
te nebst der Sittenlehre, aus dem Lese-
buche.

B. Das Buchstabenkennen, Buch-
stabiren, und Lesen geschriebener, und
gedruckter Sachen, die Kurrentschrift,
von der Rechenkunst die 5 Species, und
die einfache Regel de tri.

C. Die für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtschaffenheit, und zur Wirthschaft nach Maaßgabe des hierzu verfaßten Büchleins.

6.

6. In der Religion zu unterweisen, Wer lehren bleibt in allen Schulen den Geistlichen solle.

Bey den Normal- und Hauptschulen sind eigene geistliche Lehrer hiezu anzustellen, welche täglich wenigstens eine Stunde zu unterrichten den Katechismus, die Religionsgeschichte, die Sittenlehre, die Episteln, und Evangelien zu erklären haben.

Es erfordert die Pflicht der Pfarrer, Herrn oder Vikarien wöchentlich zweymal, oder wenigstens einmal zu katechisiren; Da es sich aber sogar in kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande zutragen kann, daß ein Pfarrer, der mehrere Schulen hat, nicht in jeder seiner Schulen wöchentlich auch nur einmal katechisiren kann, so wollen und verordnen Wir, daß die Ordensobern auf Verlangen Unserer Landesstellen ihre Ordensgeistlichen dahin anweisen sollen, sich ganz und gar unentgeltlich zur Katechisation gebrauchen zu lassen, dergestalten zwar, daß ein solcher Pfarrer deshalb nur bey der Landesstelle die Anzeige zu machen, sofort diese dem geistlichen

den Vorsteher des im Orte befindlichen nächsten Klosters aufzugeben habe, daß selber einen, oder nach Erforderniß auch mehrere seiner untergebenen Geistlichen zum Katechisiren an den Pfarrer anweise, wie Wir dann Uns auch zu dem heil. Religionseifer der sämmtlichen Bischöfe und Ordinariate, versehen, daß sie diese Unsere gemeinnützliche Absicht unterstützen helfen, und auch ihres Orts die ihnen untergebenen Ordensobern hiernach anzuweisen bedacht seyn werden. Dieses Katechisiren muß vorschriftmäßig, und unter der Aufsicht des Pfarrers geschehen, auch müssen dergleichen Ordensgeistliche nicht sobald wieder abgerufen, und verwechslet, sondern eine Zeitlang bey dem Katechisiren gelassen werden; Wobey Wir allen jeweiligen Klostervorstehern aus Landesfürstlicher Macht befehlen, dieser Anordnung ohne Widerrede, die gehorsamste Folge zu leisten, oder im Weigerungsfalle unsere höchste Ungnade zu gewärtigen.

Die Schullehrer müssen die Erklärungen der Pfarrer, oder Vikarien anhören, und sich solche wohl merken, damit sie im Stande seyn, sie mit den Schülern zu wiederholen. Was an diesen Gegenständen auswendig zu lernen ist, als die erweisenden Stellen aus der heiligen Schrift, die tabellarische Disposition der Materien &c. haben die Schullehrer, wenn der Pfarrer, oder Vikarius verhindert würde, es selbst zu



zu thun, den Schülern durch die bekannten Vortheile beyzubringen, und sie darüber auszufragen, auch ist Schullehrern in kleinen Städten, und auf dem Lande bey allzugroßer Beschäftigung des Pfarrers, und seiner Vikarien zuzulassen, daß sie durch Fragen über dasjenige Untersuchungen anstellen, was Kinder aus dem zu Leseübungen bestimmten Buche die Religion betreffend sich gemerkt haben.

Die übrigen Lehrgegenstände können sowohl von geistlichen, als weltlichen gelehrt werden, wenn die einen, und die andern die gehörige Kenntniß in den darüber angestellten Prüfungen bewiesen haben. Die Zahl der Lehrer in den Hauptschulen hat mit Einschluße des Direktors in 4 oder höchstens 5 derselben zu bestehen; In den gemeinen Schulen der Städte aber ist sich nach der bereits vorhandenen Zahl der Lehrer zu richten, nach welcher die Lehrgegenstände müssen eingetheilt werden; Wie nun diese Eintheilung geschehen solle, wird aus dem am Ende dieses Patents angefügten nach der Verschiedenheit der Schulen, und nach der verschiedenen Anzahl der Lehrer eingerichteten mit

A. B. C. D. A. B. C. und D. bezeichneten Lektionskatalogen zu ersehen seyn.

Wenn jedoch nach Beschaffenheit der Dörter, und anderer Umstände eine andere Eintheilung nützlich, oder nöthig wäre, so kann solche auf den Vorschlag des Schul-

Schuldirektors, oder Aufsehers mit Genehmigung der Schulkommission auch anderst bestimmt werden.

7.

Da wir die Einformigkeit der Lehrart beobachtet wissen wollen, so haben wir in dieser Absicht von sämmtlichen Lehrgegenständen, nicht allein zum Gebrauche der Schüler eigene Bücher, und Tabellen, sondern auch für die Lehrer selbst die nöthigen Anweisungen verfassen, und in dem Methodenbuche vorlegen lassen, aus welchem die letzteren werden zu entnehmen haben, wie sie sich in jedem Stücke ihres Amtes verhalten sollen.

7.
Aus was für Büchern zu lehren sey.

Diese Bücher, so wie sie in dem unten angehängten Verzeichnisse E. enthalten sind, müssen von allen Schulleuten nach den Umständen jeder Schulen ange- schaft, der Inhalt genau befolgt, und die Jugend aus keinen anderen, als aus den Vorgeschiedenen unterwiesen werden, doch können sich geschicktere Lehrer, wenn sie wollen, auch anderer Bücher, ähnli- chen Inhalts, bedienen, um aus solchen ihre eigene Kenntnisse zu erweitern.

E.

8.

Alle Schüler einer Klasse hat jeder Lehrer zusammen zu unterweisen, und beson-

8.
Wie zu leh- ren sey.

B

son.

sonders das Zusammenlesen recht zu brauchen, er soll sich der Tabellen, und bey mindern Gegenständen der Buchstabenmethode vorschristmäsig bedienen. Kurz, er muß alles dasjenige genau befolgen, was in dem zum Unterrichte der Lehrer herausgegebenen Methodenbuche umständlich enthalten ist. Bey dem Unterrichte muß nicht bloß auf das Gedächtniß gesehen, noch die Jugend mit dem Auswendiglernen über die Nothwendigkeit geplagt, sondern der Verstand derselben aufgekläret, ihr alles verständlich gemacht, und die Anleitung gegeben werden, über das Erlernte sich richtig, und vollständig auszudrücken.

9.

9.
Wie die
Klassen ein-
zurichten
seyn.

Schüler, die einerley Gegenstände lernen, wenn sie gleich verschiedenen Alters, und Geschlechts sind, gehören zusammen in eine Klasse, welche nach Beschaffenheit der Fähigkeit der Schüler weiter kann abgetheilet werden, also zwar, daß die Besten, die Mittelmäßigen, die Schlechten zusammen kommen, und jede dieser Gattungen ist nach ihrer Bedürfnis von dem Lehrer zu behandeln, wie in der für sie gehörigen im Methodenbuche enthaltenen Instruktion ihnen umständlich an die Hand gegeben wird.

Es giebt demnach in jeder Schule so viel Klassen, als Lehrgegenstände vorkommen, und jede Klasse ist wenigstens dreysach erwehntermaßen noch weiters abgetheilt.

10.

10.

Die Zeit zum täglichen Unterrichte, Wann das oder die Schulstunden wollen Wir im Win- Lehren in ter des Morgens von 8. bis 11. Uhr, im denSchulen Sommer aber, wenigstens auf dem Land, anzufangen von 7. bis 10. Uhr, dann Nachmittags seyn. durchaus für das ganze Jahr von 2. bis 4. Uhr bestimmt haben.

Was die Schulkurse betrifft, so haben die Schulen in Städten für den Winter mit dem 3. Nov. anzufangen, der erste Kurs solle Sonnabends vor dem Palmsonntage geendiget, sodann der zweyte von dem Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern bis Michaelis fortgesetzt werden.

Auf dem Lande hingegen wird die Winterschule mit dem ersten December anzufangen seyn, und wenigstens bis Ende des Märzens zu dauern haben, in dieser werden vorzüglich die Kinder vom 6ten bis zum 13ten Jahre zu unterrichten seyn, weil die meisten von solchen in der übrigen Jahreszeit ihren Eltern bey der Wirthschaft Dienste leisten können, wes-



wegen sie außer obigen Monaten zur Besu-
chung der Schulen nicht anzuhalten sind.

Die Sommerschule hat auch auf dem
Lande am Montage nach dem ersten Sonn-
tage nach Ostern anzufangen, und sich zu
Michaelis zu endigen: Während der Kern-
tezeit aber wird der Unterricht durch 3.
Wochen ausgesetzt. Die Kinder vom
sten bis Ende des 8ten Jahrs haben zu
dieser Zeit die Schule zu besuchen, weil
sie im Winter wegen übler Wege, und
rauhher Witterung, da sie meistens schlecht
gekleidet, und rauhe Witterung zu ertra-
gen, nicht im Stande sind, zum Schulge-
hen nicht wohl können angehalten werden.
Doch bleibt den Eltern, oder Vormün-
dern frey, sowohl kleinere Kinder in die
Winterschule, als die größeren in die Som-
merschule zu schicken, nur müssen solchen
Falls die Schullehrer zur Unterweisung
derselben sich eine besondere Stunde wäh-
len, weil sonst die übrigen, welche zu der-
selben Jahrszeit ordentlicher Weise in die
Schule kommen müssen, in der Unterwei-
sung würden verkürzet werden.

II.

Wann ein
Lehrgegen-
stand zu be-
endigen sey.

II.

Während einem Schulkurse müssen
die Regeln eines Lehrgegenstandes voll-
ständig bis zum Ende, und dergestalt vor-
getragen werden, daß die Schüler sie wohl
fassen können. Sofern alsdann einige

Schüler

Schüler, wie es besonders bey dem Schreiben nöthig ist, den Gegenstand in einem Kurse noch nicht genug erlernt, und in der Ausübung die gehörige Fertigkeit nicht erlanget haben, müssen sie solchen noch in einem, oder auch in mehreren Kursen wiederholen. Was aber die übrigen Gegenstände betrifft, muß der Lehrer auf die im Lektionskatalogus ausgemessene Zeit sich einschränken, und dieser Vorschrift gemäß sich verhalten.

12.

12.

Kinder beiderley Geschlechts, deren Eltern oder Vormünder in Städten eine Schulgehene Hauslehrer zu unterhalten nicht den verbundenen Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule, und zwar sobald sie das 6te Jahr ange treten haben, von welchem an sie, bis zu vollständiger Erlernung der für ihren künftigen Stand, und Lebensart erforderlichen Gegenstände die deutschen Schulen besuchen müssen: Welches sie wohl schwerlich vor dem 12ten Jahre ihres Lebens, wenn sie im 6ten, oder nach dem 6ten angefangen haben, gründlich werden vollbringen können; daher wir denn gern sahen, daß Eltern ihre Kinder wenigstens durch 6. oder 7. Jahre in den deutschen Schulen ließen. Sie können solche nach Willen, und Erforderniß auch länger besuchen;

Wenn aber einige vor dem 12ten Jahre zu dem Studiren übergehen, oder aus der Schule entlassen seyn wollen, so müssen sie in den öffentlichen Prüfungen beweisen, und von dem Schulaufsieher ein schriftliches Zeugniß erhalten, daß sie alles Nöthige wohl erlernt haben. Wo es die Gelegenheit erlaubt, eigene Schulen für die Knäbchen zu haben, da besuchen sie solche, und sind daseibst, wenn es füglich angeht, auch im Nähen Stricken und in andern ihrem Geschlechte angemessenen Dingen zu unterweisen; Wo aber eigene Knäbchenschulen nicht sind, müssen sie in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesondert sitzen, und werden übrigens mit den Knaben in einerley Klasse unterwiesen, mit welchen sie zugleich alles lernen, was sich für ihr Geschlecht schicket.

13.

12.
 Eltern, und Wir wollen ernstlich, daß Unsere Vormünder Landesmütterliche Sorgfalt, welche Wir sollen die für die Erziehung, und Unterweisung der Kinder uns saged tragen, und welche in das allgefehlbar zur Schule schi- meine Wohl so starken Einfluß hat, durch den, und die Nachlässigkeit der Eltern, und von Magi- münden keineswegs solle vereitelt werden: Ortsobrig: Daher verordnen Wir, daß alle und je- teiten hiezu de Eltern, oder Vormünder ihre schulfä- verhalten werden. higen

higen Kindern unfehlbar zur Schule schicken, oder zu Hause unterrichten lassen, den Magistraten, und Ortsobrigkeiten befehlen Wir, daß sie genaue Obforge hier, auf tragen, und die saumseligen Eltern, oder Vormünder hiezu anmahnen, und nach Gestalt der Sachen auch nachdrücklich anhalten sollen.

Wenn also jemand seine Kinder, oder Mündel zu Hause durch eigene Lehrer will unterrichten lassen, so steht demselben zwar solches zu thun frey: Jedoch befehlen Wir, daß, nachdem zur Bildung der Privatlehrer in den Normalschulen die Anstalten werden getroffen seyn, dem Amte eines solchen Lehrers keiner, als welcher von einer Normal- oder Hauptschule, seiner Tüchtigkeit halber, ein Zeugniß erhalten, sich unterziehen, im widrigen Falle aber von dem Lehramte alsogleich abzuschaffet, auch nach Gestalt der Umstände empfindlich solle bestraft werden.

14.

Damit die Kinder nicht etwa durch die Waisendienste von Besuchung der Schulen abgehalten werden, sollen die Herrschaften entweder die Kinder unter 13. Jahren gar nicht zur Abdiennung der Waisensjahre nehmen, oder doch diejenigen, nicht hinwelche dieß Alter nicht erreicht haben, in dem Winterjahre gehen lassen.

14.

Die Waisens- und andere Dienste sollen die Besuchung der Schulen

Wenn hingegen andere Leute dergleichen Kinder vor dem 13ten Jahre in ihre Dienste aufnehmen, sollen sie verbunden seyn, selbe zur Besuchung der Winterschule entweder Vor- oder Nachmittags anzuhalten, und wenn nicht die offenbare Unvermögenheit vorhanden ist, die Halbscheid des Schulgeldes an den Schulmeister für ihren Unterricht selbst zu bezahlen.

15.

15.

Von Wiederholungsstunden.

Für die bereits aus den Schulen her-
ausgetretene Jugend auf dem Lande, und
in den Städten, besonders für Handwerks-
burschen sollen, wo es nur immer thunlich
ist, an den Sonntagen nach dem Nach-
mittagsgottesdienste in der ordentlichen
Schule vornämlich im Sommer, zwei
Wiederholungsstunden veranstaltet, und
von dem Lehrer unter Aufsicht des Pfar-
rers, oder seines Vikarius gehalten wer-
den. In diesen Wiederholungsstunden sol-
len sich junge Leute, bis sie das 20te Jahr
erreicht haben, einfinden, die Epistel,
und das Evangelium des Tages vorlesen
hören, sich im Lesen, Schreiben, und
auch im Rechnen üben, folglich sich belei-
stigen, daß sie das Erlernte wieder auf-
frischen, und im Gedächtnisse erhalten.
Besonders sind bey diesen Wiederholungs-
stunden zu Veseübungen, die in Schulbü-
chern

Hern befindlichen Stücke von der Reli-
 gionsgeschichte, Sittenlehre, Anleitungen
 zu der Rechtschaffenheit, Haus- und Land-
 wirthschaft zu wählen, und das Befra-
 gen der Jugend über diese Gegenstände
 ist nicht außer Acht zu lassen. Zur Besu-
 chung dieser Wiederholungsstunden wollen
 wir hauptsächlich auch die Handwerkslehr-
 jungen dergestalt verbunden haben, daß
 keiner derselben freigesprochen werden mö-
 ge, er habe sich denn durch ein schriftliches
 Zeugniß des Schulausschreibers ausgewiesen,
 daß er nach vorheriger Erlernung der
 Religion, des Lesens, Schreibens, und
 Rechnens, auch, diese Wiederholungs-
 stunden von Zeit zu Zeit fleißig besucht
 habe.

16.

Aufdaß erkannt werden möge, ob alle
 Schüler, welche sollen unterrichtet werden,
 die Schule besuchen, und ob die Schuld
 an dem Lehrer, oder an dem ausbleiben-
 den Schüler liege, wenn dieser nichts ge-
 lernet hat, so; müssen zu diesem doppel-
 ten Endzwecke verschiedene Verzeichnisse
 gehalten werden.

15.

Wie über
 den Fleiß
 und den
 Fortgang
 im Lernen
 in Katalogen
 zu führen

Des Verzeichniß der zur Schule ge-
 hörigen Kinder haben in den Städten die
 Magistrate des Jahres zweymal, und zwar
 zu Ostern, und Michaelis zu machen, und
 darinn, alle schulfähigen Kinder, näm-



lich jene , die das 6te Jahr ihres Alters angetreten haben , anzumerken , sofort solches Verzeichniß jedesmal dem Schullehrer mitzutheilen , damit er sehe , was für Kinder in seine Schule gehören.

Auf dem Lande aber kann der Schullehrer selbst , wenn er zugleich den Kirchendienst versteht , durch Hilfe der Taufmatrikeln das Alter eines jeden einheimischgebohrnen leicht finden , und danach das Verzeichniß verfertigen , welches dazu dienet , um die Kinder durch die vorgeschriebene Zeit in der Schule zu erhalten , und den Vorwenden der Eltern zu begegnen , die immer gern ihre Kinder der Schule entziehen.

Um dieses Verzeichniß recht zu nützen , muß jeder Schullehrer sich ein Buch halten , die Blätter desselben mit den Buchstaben des Alphabets zeichnen , jedem Buchstaben eine angemessene Anzahl Blätter widmen , und darauf die Namen der Schulfähigen Kinder nach den Anfangsbuchstaben ihres Zunamens aus ersterwähnten Verzeichnisse , oder nach Maassgabe des eigenen Befunds vermerken , er muß das Alter des Schülers , den Tag , da er das erstemal in die Schule gekommen , wenn jeder in eine höhere Klasse gekommen ist , oder etwas neues zu lernen angefangen hat , aufschreiben. Ferner schreibt der Lehrer jeden Monat aus dem gleich hernach zu erwähnendem Fleißkata-

lo-

toqus in eben dieses Buch, wie oft der
 Schüler jeden Monat aus der Schule ge-
 blieben sey: Endlich hat er am Anfange,
 oder am Ende dieses alphabetischen Ver-
 zeichnisses auf einem besondern Blatte
 ebenfalls jeden Monat anzumerken, wie
 oft er Schule gehalten, und was er ge-
 lehret habe. Dieses Verzeichniß kann
 sodann bey Untersuchung auf mancherley
 Weise, und besonders dazu dienen, da-
 mit der Unfleiß derjenigen Schüler, wel-
 che die Schule so oft versäumen, daraus
 möge dargethan werden.

Das zweyte Verzeichniß ist der Fleiß-
 Catalog nach dem Schema F. Dieser muß
 monatlich geführt, und täglich jeder an-
 wesender Schüler sowohl Vor- als Nach-
 mittags gleich nach vollendetem Schulgebe-
 the darinn angemerket werden. Zu dem
 Ende hat der Lehrer gleich nach dem Ge-
 bethe die Namen aller Schüler aus dem
 Verzeichnisse zu verlesen, die Anwesenden
 mit einem Strichlein, jene aber, die erst
 nach dem Verlesen kommen, mit einem
 Punkte zu bezeichnen. Das Fach eines
 Abwesenden wird leer gelassen. Da die-
 ses Verzeichniß zur Erkenntniß des
 Fleißes oder Unfleißes der Schüler die-
 nen soll, so muß solches von dem Leh-
 rer auch richtig, getreulich, und ordentlich
 geführt werden; wenn aber ein Schul-
 lehrer dieß aus Nachsicht, oder aus Nach-
 lässigkeit nicht thäte, so soll derselbe des-

F.

G.

wegen zur Strafe gezogen werden. Endlich ist von jedem Schullehrer aus eben diesem Verzeichnisse ein Auszug nach dem Schema G. zu machen, und solcher acht Tage nach dem Beschlusse der Schule an den verordneten Aufseher einzuschicken.

17.

17.

Von den ordentlichen Aufsehern, welche den Zustand der Schulen zu untersuchen haben.

Um auf die Befolgung der in Schul-sachen getroffenen Anordnungen stätshin Aufsicht zu tragen, sollen in jedem Orte, wo eine Schule ist, von den Obrigkeiten der eigene Aufseher benannt, und der Schul-kommission in den Schulberichten namhaft gemacht werden. Bey Normal- und Hauptschulen kömmt die Aufsicht ordentlicher Weise dem Direktor zu: Doch ist es billig, daß auch von dem Magistrate des Ortes ein Bürger, der ein Schulfreund ist, den Auftrag erhalte, nach dem Zustande der Schule zu sehen, und zu bemerken, ob alles Vorgeschiedene mit wirklichem Nutzen der Schüler geschehe, ob diese fleißig, oder nachlässig erscheinen, ob jeder Schullehrer sich eifrig, geschickt, oder nachlässig, und zweckwidrig bezeige. Es muß aber das Nachsehen der Aufseher zu keiner bestimmten Zeit, sondern nach derselben Belieben, ohne es vorher zu melden, mithin unversehens geschehen.

In den kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande ist der Pfarrer des Ortes, imgleichen ein herrschaftlicher Beam-

amter, dann ein verständiger Mann von den Gerichtsgeschwornen, oder sonst aus der Gemeinde zum Aufseher zu bestellen, welchem eben dasjenige, was von derley Aufsehern in Städten ist gesagt worden, zu beobachten obliegt.

Endlich hat jeder Aufseher von dem Zustande der ihm zur Obacht aufgetragenen Schule seinen Bericht nach der Wahrheit an den Oberaufseher zu erstatten.

18.

18.

Hiernächst aber werden die Schulkommissionen den Bedacht nehmen, taugliche Männer zu Oberaufsehern aussfindig zu machen, und jedem derselben gewisse Bezirke anzuweisen, damit sie solche bereisen, die darinne befindliche Schulen einrichten, die eingerichteten untersuchen, die sich äußernde Gebrechen entdecken, und bessern, zu dem Ende auch besondere Prüfungen der Schüler vornehmen, oder durch den Schullehrer in ihrer Gegenwart vornehmen lassen. An diese Oberaufseher haben die in dem vorhergehenden Absatze bemeldten Ortsaufseher ihre Berichte ein jeder über den Zustand, der seiner Obacht untergebenen Schule gleich nach dem Ende der Schulzeit, nämlich zu Ostern und Michaelis zu erstatten, welche Berichte sofort sie Oberaufseher an die Landesstelle zur weiteren Abgebung an

Von Bestimmung der O
beraufseher.

die

die Schulkommissionen nebst einem aus den Tabellen, welche sie mit erwähnten Berichten der Aufseher erhalten haben werden, gezogenen tabellarischen Extrakte förderlich einzubegleiten, und dabey über folgende Punkte ihre Anmerkungen zu machen haben.

1mo. Wo, und in welchen Punkten wider diese Landschulordnung von Magistraten, Herrschaften, und Unterthanen gehandelt werde.

2do. Was für Hindernisse dem guten Fortgange des Schulwesens im Wege liegen.

3tio. Ob, oder wo etwa nicht die nöthige Erbauung, oder Reparationen der Schulgebäude vorgenommen, ingleichen wo den Schulbedienten ihre Gebühr gereicht werde.

4to. Was zu besserer Einrichtung des Schulwesens dienlich wäre.

5to. Welche Pfarrer, Vikarien, Katecheten und Schulmeister sich durch ihren Fleiß, und Eifer um das Schulwesen besonders hervorthun, und einer Belohnung würdig gemacht haben.

6to. Welche Schulmeister ihre Pflichten vernachlässigen, oder etwa gar unverbesserlich, mithin zu bestrafen, oder gar abzusetzen wären.

Die Normalschulen außerhalb Unse-
rer Residenz, und auch einige Hauptschu-
len sollen, wo es sich thun läßt, mit An-
fange des bevorstehenden Jahres eröffnet,
und nach Maßgabe dieser Schulordnung
eingerrichtet werden, damit die Unterwei-
sung der Jugend in den allerndthigsten
Dingen, das ist in jenen, welche oben §.
5. unter den ersten zweyen Hauptlehrge-
genständen sind erwähnt worden, nicht
minder die Bildung der Schulleute für die
Städte, Märkte, und Dörfer der Pro-
vinz, sobald es möglich ist, vor sich ge-
hen möge; Die unter der 3ten Art der
Lehrgegenstände angeführten Sachen wer-
den so bald zu lehren anzufangen seyn,
als es die Fähigkeit der Schüler, und
andere Umstände zulassen.

Wenn, und
wie die
Schulver-
besserung
überal ein-
zuführen
sey.

Alle Kandidaten zu den nach Ein-
richtung der Normal- und Hauptschulen
ledig werdenden Schuldiensten müssen sich
zu tüchtiger Führung des Lehramts in der
Normalschule, oder wenigstens in einer
nächst gelegenen Hauptschule bilden; In
diesem letztern Falle aber müssen sie doch
in der Normalschule sich der Prüfung un-
terziehen, und dürfen nicht eher auf ihrer
Station wirklich angestellet werden, als
bis sie von dem Direktor der Normal-
schule das Zeugniß ihrer Tüchtigkeit, und
von der Schulkommission ein Dekret über
die

die Anstellung erhalten haben , daher bleibt zwar die Ernennung zu Schuldiensten denjenigen , welche dieses Recht bisher gehabt haben , noch fernerhin ungekränket , doch müssen sie entweder schon taugliche Personen der Kommission vorstellen , oder dafür sorgen , und erwarten , daß die von ihnen ernannte Personen zu ihrem Amte tauglich gemacht werden können.

Nachdem die Normal- und Hauptschulen gehörig eingerichtet seyn werden , sollen den ersten darauf folgenden Sommer die schon vorhandenen- noch aber nicht vorschriftmäßig- abgerichteten Lehrer aus den Städten , und vom Lande in die Normal- oder wenigstens in eine Hauptschule der Provinz sich begeben , um in dem Wesentlichsten , das ist , im Gebrauche der Bücher , und in Führung der Schullisten , oder Katalogen unterwiesen zu werden : Jedoch wollen wir den Schulleuten vom Lande , wenn sie allzuweit von den Hauptschulen entfernet sind , gestatten , daß sie eben diesen Unterricht in einer andern Schule einer am nächsten gelegenen Stadt , wenn solche Schule bereits eingerichtet seyn wird , einholen mögen , damit sie bey dem Anfange des auf ihre Unterweisung folgenden Schulkurses davon Gebrauch machen können , welches sie auch alsdann zu thun schuldig sind , und deswegen von den Aufsehern werden untersucht werden.

Zu dem Ende haben auch die Aufseher in ihren Berichten genau anzumerken, welche Schulen sie eingerichtet haben, und wo von Zeit zu Zeit in den Haupt- oder anderen Schulen vorbereitete Lehrer sind angestellt worden.

20.

20.

Da hauptsächlich daran gelegen ist, Anwerber daß die Geistlichkeit, besonders wegen des um geistlichen derselben obliegenden Unterrichts in der Pfründe Religion, und wegen der ihr auf dem Lande den mit der zukommenden Aufsicht über die Schulen, Seelsorge, von dem verbesserten Schulwesen genaue und Ordens- Kenntniß habe, um sich nach der einge- kandidaten- führten Methode zu achten, so befehlen müssen vor- wir hiemit gesetzgebend, daß kein Priester läufige zu einer geistlichen Pfründe, damit die Kenntniß des Schul- Seelsorge verbunden ist vorgeschlagen wer- wesens ha- den solle, er habe denn ein Zeugniß von ben. dem Katecheten einer Normalschule bey- gebracht, daß er sowohl von den Lehrge- genständen, als von der Lehrart genugsame Wissenschaft besitze: Vornächst auch unser gleichmäßiger Befehl ist, daß künftighin, und wenn einmal das Schulwesen ordentlich eingerichtet seyn wird, in einem geistlichen Orden, außer den Laybrüdern, keiner solle aufgenommen werden, welcher nicht eben solche gute Kenntnisse des Schulwesens erworben, und darüber ein Zeugniß von einer Normalschule dem Ordensvor- seher dargebracht haben wird. Weswe-

gen wir uns dann mehrmalen zu dem heiligen Religionseifer der allseitigen Bischöfe und Ordinarien, und ihrer uns bekannten rühmlichen Vorsorge zu Verbreitung einer besseren Erziehung ganz gewiß versehen, sie werden auch ihres Orts zu Ausföhrung, und Handhabung dieses unsers gnädigsten Befehls willigst mitwirken.

21.

21.
Schulmeister sollen keine Schenkhäuser halten.

Ob schon wir auf dem Lande den Schulmeistern gönnen, daß sie nebst ihrem Schuldienste auch einen andern ehrlichen Erwerb, in so weit solcher ihrer Hauptpflicht unabbrüchig ist, haben mögen, so wollen wir doch in Ansehen der Schenkhäuser festgesetzt, und hiemit verordnet haben: daß keiner derselben, so bald er einmal für seinen Schuldienst hinlänglich besoldet seyn, und sein Auskommen dabey wird finden können, unter Strafe der Absetzung von seinem Schuldienste, ein Schankgewerb treiben solle. Eben so wenig können wir gestatten, daß die Schulmeister bey Kirchtagen, und Hochzeiten oder andern Gelegenheiten, in den Wirths- oder dergleichen Häusern musteiren; welches daher ebenfalls für das künftige bey Strafe der Absetzung soll verbothen seyn.

Ingleichen verordnen wir, daß die Pfarrer, wenn sie Kranke zu versehen, berufen werden, nicht mehr wie bisher die Schulmeister mit sich nehmen, sondern jemand

mand andern zu ihrer Begleitung erwählen sollen.

22.

22.

Damit man den Fortgang der Sch^u Von Sch^uler, und was sie erlernt haben, erkenⁿ prüfungen, nen möge, sollen in sämtlichen Nor^u und Belohmal^u Haupt^u und Landschulen halbjährig nungen, über alle Gegenstände, die gelehret worden, in Gegenwart einiger hiezu in Städten zu deputirenden Magistratspersonen, auf dem Lande aber in Gegenwart des Pfarrers, des herrschaftlichen Beamten und einiger Geschwornen, Prüfungen an^u gestellet werden, bey welchen die Schüler alles an Tag legen können, was sie gelernt haben, weswegen auch jedermann, der Ver^u lieben trägt, der Zutritt zu dergleichen Prüfungen offen steht, und ihm die Schüler, jedoch nur über Dinge, die in den Ver^u sebüchern enthalten sind, zu befragen gestattet ist.

Bey solchen Prüfungen in Städten haben auch die Aufseher zu untersuchen, ob diejenigen, welche in die lateinischen Schulen übergehen, und sich den Wissenschaften widmen wollen, dazu hinlängliche Talente besitzen, auch ob ihre Vermögens- und andere Umstände ihnen gestatten, in höh^uhere Schulen überzugehen.

Wenn bey diesen Schuluntersuchungen gefunden wird, daß nachlässige Schüler das Verordnete nicht erlernen haben,

so können sie von dem Schulaufseher auch nach Erreichung des festgesetzten Alters dennoch die Schule länger zu besuchen angehalten werden.

Wo Stiftungen, oder andere Zuflüsse vorhanden sind, sollen am Ende der Prüfung den verdientesten Schülern zu ihrer fernern, und auch zu anderer Aufmunterung Belohnungen zu erkannt, und mit solchen itens diejenigen, welche das mehreste in jeder Klasse erlernen haben, und davon überzeugende Proben geben, und itens die Sittsamsten erfreuet werden.

23.

23.

Von Berichten, welche über die Schulverfassung zu erstatten sind.

H.

Die Aufseher jedes Orts haben zu Ostern, und Michaelis dem Oberaufseher von dem Zustande der Schulen, worüber sie bestellt sind, und von allem, was sie hierinfallig angeht, Bericht zu erstatten, welchem Berichte sie jedesmal einen Tabellenextrakt nach dem Schema H. beysügen müssen.

Sodann hat der Oberaufseher aus allen eingelauffenen Nachrichten, des ihm angewiesenen Bezirkes und aus seinen eigenen bey den Schulbesuchen aufgeschriebenen Anmerkungen die Generaltabelle nach eben dem Schema H. zu verfassen, und mit Beylegung der Berichte von den Aufsehern den 1sten May über die Winterschulen, und den 1sten November über die

die Sommerschulen an die Landesstelle einzusenden.

24.

24.

Auf die sich mit Eifer hervor thutende Aufseher, und Schulleute wird mit Beförderungen gelehenheitlich Rücksicht genommen werden.

Ob schon die Pflicht eines jeden von selbst erheischt, daß er dem ihm anvertrauten Amte durch redliche Verwendung auf die damit verknüpften Obliegenheiten Genüge leiste, so sind Wir doch geneigt, denjenigen Lehrern, und Schulmeistern, welche sich durch ihren Fleiß in emsiger, und guter Unterweisung der Jugend besonders ausgezeichnet, und hervorgethan haben werden, bessere Schuldienste, und andere diesem Fache ähnliche Stellen angeheißen zu lassen, und sie vor anderen Mitwerbern zu befördern, Vornächst Wir den Schullehrern, und Schulmeistern, in Städten nach den Magistratspersonen, auf dem Lande aber nach den Gerichtspersonen unmittelbar ihren Rang dergestalt angewiesen haben wollen, daß sie dessen sich bey öffentlichen Feyerlichkeiten zu bedienen Zug und Recht haben sollen. Die Geistlichen aber, welche sich im Katechisiren, und Besorgen der Schulen besonders verdienstlich machen, haben sich dessen zu getrösten, daß bey Verleihung geistlicher Pfründen Unseres Patronats auf sie vorzügliche Rücksicht wird genommen werden. Welches nicht allein Wir in Ansehen der von Unserer Benennung

nung abhängenden Pfründen beobachten wollen, sondern auch Uns versehen, daß alle geistliche, und weltliche Patronen geistlicher Pfründen, um Unsere Gesinnung, und den gemeinsamen Nutzen zu befördern, ein gleiches zu thun, nicht außer Acht lassen werden.

Gleichwie Wir übrigens gewärtigen, daß jedermann diese Unsere Landesmütterliche Sorgfalt zu Gründung allgemeiner guter Erziehungs- und Lehranstalten mit gebührendem Danke erkennen werde; also gebieten Wir Unseren nachgesetzten Regierungen, und Gubernien, daß sie gegenwärtige Landschulordnung in den Provinzen, sobald es thunlich ist, nach und nach zum durchgängigen Vollzuge bringen, sofort zu allen Zeiten auf das Genaueste handhaben, den gesammten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Magistraten, Herrschaften, und derselben Beamten, nicht minder den Schullehrern, dann allen, und jeden Unseren getreuen Unterthanen, daß sie den Inhalt hievon, soviel jeden betrifft, gehorsamst befolgen sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6ten Monatstag December nach Christi unsers Herrn- und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Ein tausend siebenhundert vier und sieben.

benzigsten, Unserer Reiche im fünf und
dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA



Henricus Comes à Blumegen
Reg. Boh. & Sup. & A. A. pr. Canc.

Ad Mandatum Sacræ Cæs.
Regiæ Majestatis proprium.
Franz Salesius von Greiner.

7



Anhang

der Beylagen

Zur allgemeinen Stadt- Markt- und
Dorfschulordnung, für die Normal- Haupt- und
Trivialschulen in sämmtlichen kaiserl. königl.
Erbländern.

Lit. A.



LECTIONS - CATALOGUS

für eine

Normalschule

Wo 4. Lehrer nebst einem Katecheten, und
4. Schulzimmer sind.

Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 2.
Stunden, der erste Lehrer täglich 3. Stunden,
der zweyte, dritte und vierte Lehrer aber täglich
4. Stunden Unterricht zu ertheilen.

Zum Zeichnen wird ein besonderer Meister gehalten,
welcher täglich von 9. bis 10. Uhr Unterricht giebt.

Donnerstags Nachmittag ist Rekreation.

Die Eintheilung der Kinder in die verschiedenen Klas-
sen nach ihrer Fähigkeit bleibt dem Gutbefinden
der Lehrer überlassen.

	Im 1ten Zimmer lehret der 1te Lehrer.	Im 2ten Zimmer lehret der 2te Lehrer.
Von halb 8. bis 8. Uhr.	Gehen die sämmtlichen Schüler unter Aufsicht eines Schullehrers, wo sie sich versammeln, in die heilige Kirche zurück bleiben.	
Von 8. bis 9.	Unterricht der Präparanden vom Direktor.	Haushaltung und Natur- und zwar die Haushaltung die Naturwissenschaft halben Jahre.
Von 9. bis 10.	Die Zeichnen-Klasse, welche von einem besonderen Meister befohret wird.	Der Anfang im Rechnen
Von 10. bis 11.	Die lateinische Sprache.	Unterricht in der Religion,
Von 11. bis 12.	Die Erdbeschreibung und Geschichte.	Nichts
Von 1. bis 2.	Nichts.	Die Geometrie, Baukunst, und zwar die Geometrie, die Baukunst und Mechanik in 2ten halben Schuljahren.
Von 2. bis 3.	Unterricht der Präparanden vom Direktor.	Rechnenklasse.
Von 3. bis 4.	Deutsche Sprachlehre, und Briefspiel, oder Übung in schriftlichen Aufsätzen, und zwar die Sprachlehre im 1ten, der Briefspiel im 2ten halben Schuljahre.	Unterricht in der Sittenlehre nebst den Erklärungen

	Im 3ten Zimmer lehret der 3te Lehrer.	Im 4ten Zimmer lehret der 4te Lehrer.
Lehrers oder Familias, wie es der Direktor bestimmt, aus der Messe, die kleinsten Kinder können (besonders im Winter)		
Wissenschaft im 1ten und andern	Die Rechtschreibung	Das Lesen.
	Die Schreibklasse.	Das Buchstabenkennen und Buchstabiren.
und Abhandlung der Tabelle vom Nutzen des Lernens.		
	Nichts.	Nichts.
und Mechanik im 1ten Jahr.	Der Anfang im Schreiben.	Buchstabenkennen, und Buchstabiren.
	Schreibklasse.	Das Lesen.
lehre, biblischen Religionsgeschichte, und Wohlstandigkeiten der Episteln und Evangelien an verschiedenen Tagen.		



Der Katechet unterrichtet folgender Gestalt.



Montags :

Früh von 10. bis 11. Uhr die untere Klasse bey den Kindern , welche die Buchstaben kennen lernen und buchstabiren , die Haupttabelle des Katechismus.

Dienstags :

Von 10. bis 11. Uhr die mittlere Klasse bey den Schülern , die gut buchstabiren , und etwas lesen können , den erweiterten Unterricht über die Haupttabelle vom Katechismus.

Mittwochs :

Von 10. bis 11. Uhr die obere Klasse bey den Schülern , die vollkommen lesen können den erklärten Katechismus.

Donnerstags :

Von 10. bis 11. Uhr die Einleitungslektion , und das 2te Lesebuch tabellarisch.

Freystags :

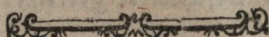
Von 10. bis 11. Uhr die Erklärung der Episteln.

Sonnabends :

Von 10. bis 11. Uhr die Erklärung der Evangelien.

Nach:

N a c h m i t t a g.



Montags :

Von 3. bis 4. Uhr die Sittenlehre.

Dienstags :

Von 3. bis 5. Uhr die biblische Geschichte.

Mittwochs :

Von 3. bis 4. Uhr die Regeln der Wohlansständigkeit.

Donnerstags :

R e k r e a t i o n.

Freystags :

Von 3. bis 4. Uhr die Erklärung der Epistel.

Sonnabends :

Von 3. bis 4. Uhr die Erklärung des Evangelii.

Da alle Schüler , ausgenommen , welche die Buchstaben kennen lernen , und etwa anfangen zu buchstabiren , der Erklärung der Epistel und Evangelien billig sollen beywohnen , folglich eine Schulstube nicht hinlänglich ist , so sind deswegen dazu 2. Tage bestimmet worden.



Einteilung der Gegenstände, welche in Normalschulen gelehret werden.

Das Buchstabenkennen, und Buchsta-	
biren wöchentlich	11. Stunden.
Das Lesen	11.
Das Schreiben	16.
Die Rechtschreibung	6.
Das Rechnen	11.
Die lateinische Sprache	6.
Die Naturwissenschaft oder Haushaltung.	6.
Die Erdbeschreibung und Geschichte	6.
Das Zeichnen.	6.
Die deutsche Sprachlehre, und der	
Briefstiel oder Übung in schriftlichen	
Aufsätzen	5.
Die Geometrie oder Mechanik	5.
Die untere katechetische Klasse	1.
Die Mittlere	1.
Die Obere	1.
Die biblische Religionsgeschichte	1.
Die Sittenlehre	1.
Die Erklärung der Episteln	2.
Die Erklärung der Evangelien	2.
Die Einleitungs-Lektion nebst dem In-	
halte des 2ten Lesebuches	1.
Die Regeln der Wohlständigkeit	1.
Der Direktor unterrichtet die Präpa-	
randen	11.

Lit. B.



LECTIONS - CATALOGUS

für eine

Hauptschule

Wo 3. Lehrer nebst einem Katecheten, und 3. Schulzimmer sind.

Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 3. Stunden, und so viel auch der erste Lehrer, der zweyte, und dritte Lehrer aber unterrichtet täglich jeder 4. Stunden.

Donnerstags Nachmittag ist Rekreation.

Im 1. Zimmer der 1. Lehrer. | Im 2. Zimmer.

Von halber
8. bis 8.

Gehen die sämtlichen Schüler unter Ab-
begleitung des 2ten Lehrers aus der Schule.
se. Die kleinsten Kinder bleiben besonders

Von 8. bis 9.

Die Rechenklasse.

Die Schre-

Von
9. bis 10.

Der Anfang im Rechnen.

Natur- und
wissenschaft,
Haushaltung i
turwissenschaft
Schuljahre.

Von
10. bis 11.

Der Katechet.

Montags :
Dienstags :
Mittwochs :
Donnerstags :
Freitags :
Samstags :

Von
1. bis 2.

Die Sprachlehre und Brief-
stiel, und zwar die Sprachleh-
re im 1ten, den Briefstiel im
2ten halben Schuljahre.

Der Anfang

Von 2. bis 3. Das Lateinische der Katechet.

Die Schre-

Von
3. bis 4.

Der Katechet im 1ten
Schulzimmer.

Montags :
Dienstags :
Mittwochs :
Donnerstags :
Freitags :
Samstags :

der 2te Lehrer.

Im 2ten Zimmer der 3te Lehrer.

acht des Familias, oder in Ermangelung dessen unter der
wo sie sich vorher versammeln müssen in die heilige Mes-
in Winter zu Hause.

klasse.

Das Lesen.

Haushaltungs-
und zwar die
im 1ten die Na-
im 2ten halben

= Das Buchstabenkennen und Buchstabiren.

Die untere katechetische Klasse, in welcher die Haupttabelle
und der erweiterte Katechismus gelehrt wird im 2ten
Zimmer.

Die Erdbeschreibung im 1ten Zimmer.

Die untere katechetische Klasse in welcher die Erweiterung
der katechetischen Haupttabelle abgehandelt wird im
2ten Zimmer.

Die Geschichte im 1sten Zimmer.

Die biblische Religionsgeschichte im 2ten Zimmer.

Die Erklärung der Epistel im 2ten Zimmer.

Schreiben.

Das Buchstabenkennen und Buchstabiren.

klasse.

Das Lesen.

Artenlehre.

Einleitungslektion und das 2te Lesebuch tabellarisch.

Die obere katechetische Klasse, nämlich der erläuterte
Katechismus.

Creation.

Die Regeln der Wohlstandigkeit.

Die Erklärung des Evangelii.



Eintheilung der Kinder bey einer Hauptschule in 4. Klassen.

Die erste Klasse.

Dies sind die allerkleinsten Kinder, diese lernen täglich.
Von 9. bis 10. das Buchstabenkennen, und Buch-
stabiren.

Von 10. bis 11. Unterricht in der Religion, doch
nur Montags und Mittwochs.

Von 1. bis 2. das Buchstabenkennen und Buch-
stabiren.

Alles im dritten Schulzimmer.

Die zweyte Klasse.

Etwas größere Kinder.

Von 8. bis 9. das Lesen im 3ten Zimmer.

„ 9. bis 10. das Buchstabiren im 3ten Zimmer.

„ 10. bis 11. Unterricht in der Religion, doch
nur Montags und Mittwochs im
3ten Zimmer.

Von 1. bis 2. der Anfang im Schreiben im 2ten
Zimmer.

Von 2. bis 3. das Lesen im 3ten Zimmer.

Die dritte Klasse.

Noch größere Kinder.

Von 8. bis 9. Schreibeklasse im 2ten Zimmer.

„ 9. bis 10. Anfang im Rechnen im 1ten Zimmer.

„ 10. bis 11. Montags und Mittwochs, Unter-
richt in der Religion im 3ten Zimmer.
Freytags biblische Geschichte im
2ten Zimmer.

Samstags Erklärung der Episteln
im 2ten Zimmer.



- Von 1. bis 2. das Schreiben im 2ten Zimmer
 " " 2. " " 3. das Lesen im 3ten Zimmer.
 " " 3. " " 4. Montags : Sittenlehre.
 Dienstags die Einleitungslektion ;
 und das 2te Lesebuch tabellarisch.
 Mittwochs : Religion.
 Donnerstags : Recreation.
 Freytags : die Regeln der Wohl-
 anständigkeit :
 Samstags : Erklärung des Evan-
 gelii.

Alles im ersten Zimmer.

Die vierte Klasse.

In diese gehen die ältesten Schüler.

- Von 8. bis 9. Rechenklasse im 1sten Zimmer.
 " " 9. " " 10. Naturwissenschaft oder Haushaltungs-
 kunst im 2ten Zimmer.
 " " 10. " " 11. Dienstags : Erdbeschreibung im ersten
 Zimmer.
 Donnerstags : Geschichte im 1ten
 detto.
 Frentags : biblische Geschichte im
 2ten detto.
 Samstags : Erklärung der Episteln
 im 2ten detto.
 Von 1. bis 2. Sprachlehre oder Briefstiel im 1ten
 Zimmer.
 " " 2. bis 3. Das Lateinische im 1ten Zimmer.
 Die das Lateinische nicht lernen ,
 gehen in die Schreibeklasse im
 2ten Zimmer.
 Von 3. bis 4. Montags : Sittenlehre.



Dienstags : Rechtschaffenheit.

Mittwochs : Religion.

Donnerstags : Rekreation.

Freystags : Wohlanständigkeit.

Samstags : Erklärung des Evangelii.

Alles im ersten Zimmer.

E i n t h e i l u n g

der Gegenstände, welche in Hauptschulen gelehret werden.

Das Buchstabenkennen, und Buchstaben wochentlich	11. Stunden
Das Lesen	11.
Das Schreiben nebst der Orthographie	16.
Das Rechnen	12.
Die Sprachlehre und Briefstill oder Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen	5.
Der Anfang im Lateinischen	5.
Von der Naturwissenschaft oder Haushaltung	6.
Die Erdbeschreibung	1.
Die Geschichte	1.
Einleitungslektion und 2tes Lesebuch	1.
Regeln von der Wohlanständigkeit	1.
Die untere katechetische Klasse	2.
Die obere	1.
Die biblische Religionsgeschichte	1.
Die Sittenlehre	1.
Die Erklärung der Episteln	1.
Die Erklärung der Evangelien	1.

Lit. C.



LECTIONS - CATALOGUS

für eine

Stadtschule

Wo 2. Lehrer nebst einem Katecheten , und 2. Schulzimmer sind.

Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 2. Stunden , die beyden weltlichen Lehrer des Tages 4. Stunden.

Donnerstags Nachmittag ist Rekreation.

Von halb 8. bis
8. oder von 11.
bis halb 12.

Von 8. bis 9.
Uhr.

Von 9. bis 10.

Die heilige Messe.

Die untere Re-
chenklasse.

Das Buchstaben-
kennen und Buch-
stabiren.

Von 10. bis 11.
Uhr.

Der Katechet . .

Von 1. bis 2.

Anfang im Lesen.

Von 2. bis 3.

Untere Schreibe-
klasse.

Von 3. bis 4.
Uhr.

Der Katechet . .

Die obere Rechenklasse.

Das Lesen.

Montag : biblische Ge-
schichte.

Dienstag : die untere ka-
techetische Klasse.

Mittwoch : die Historie.

Donnerstag : die untere
katechetische Klasse.

Freitag : die obere kate-
chetische Klasse.

Samstag : die Erklärung
der Epistel.

Obere Schreibeklasse und
Rechtschreibung.

Schriftliche Aufsätze.

Montag : Sittenlehre.

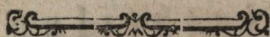
Dienstag : Die Wohlstan-
digkeit.

Mittwoch : Erdbeschrei-
bung.

Donnerstag : Rekreation.

Freitag : Vorbereitungs-
lektion und 2tes Le-
sebuch tabellarisch.

Samstag : die Erklärung
des Evangelii.



LECTIONS - CATALOGUS.

Für Trivialschulen in Märkten , und auf dem
Lande , wo ein Lehrer nebst einem Katecheten und
eine Schulstube ist.

Von 8. bis 9. Uhr das Rechnen.

„ 9. „ $\frac{1}{4}$. auf 10. das Buchstabenkennen und Buch-
stabiren.

„ $\frac{1}{4}$. „ 10. bis halb 11. das Lesen.

„ halb 11. bis 11. mit den größeren oder älteren
Schülern die Rechtschreibung , „Übung“ im Ab-
schreiben schriftlicher Aufsätze , und im Schrei-
ben des Diktirten.

Es wird auch von einem Geistlichen wöchentlich
2mal von 10. bis 11. katechisirt , und zwar einmal
mit dem kleineren , daß anderemal aber mit den grö-
ßeren Kindern , die Gegenstände , welche sonst zu
dieser Zeit gelehrt werden , bleiben während des
Unterrichts in der Religion ausgesetzt.

Von 1. bis 2. das Schreiben.

„ 2. „ 3. Das Buchstabenkennen , Buchstabi-
ren und Lesen.

„ 3. „ 4. das Lesen der Epistel , und des
Evangelii aber nur Samstags , und ohne sich in ei-
gene Erklärungen einzulassen.

NB. In diesen Schulen muß mit den Lesebüchern
dergestalt gewechselt werden , daß dasjenige , so zur
Religion gehöret , zwey Drittel , der zum Lesen be-
stimmten Zeit gebrauchet werde ; durch ein Drittel ,
der

der Zeit aber ist das andere Lesebuch zu brauchen", und zwar dergestalt, daß die des Tabellarisiren und Katechisiren kündigen Schulmeister alle Wochen einmal die dazu gehörigen Tabellen abhandeln, einmal aber wenigstens über das Gelesene katechisiren.

Das Lesebuch für die Religion müssen alle Schüler haben, sie lesen es nach der Ordnung durch, sowohl Vor, als Nachmittags, das Befragen aber darüber geschieht nach dem Alter der Kinder, so, daß die jüngsten über das erste, die Schüler von 8. und 9. Jahren über das 2te, die von 10. Jahren über das 3te, die älteren endlich über das 4te Stück befraget, und darüber Antwort zu geben angehalten werden.

Das 2te Lesebuch ist nur für die größeren Schüler, und für Wiederholungsstunden, außer der Vorbereitung, welche von allen Schülern zu Anfange des Schuljahrs zu der Zeit, da alle beysammen sind, muß gelesen werden, deshalb ist diese Vorbereitungslektion auch dem Namenbuche beygebunden worden.

Das Tabellarisiren, und die Bekanntmachung der in Tabellen befindlichen Regeln geschieht über jeden andern Tag durch eine Viertelstunde, welche der Leseübung entgeht. In Trivialschulen werden aber bloß die im Namenbüchel befindlichen Tabellen vom Buchstabiren und Lesen, ingleichen die Tabellen der Vorbereitungslektion, doch diese nur mit größeren Schülern, hiernächst auch in den Wiederholungsstunden ordentlich abgehandelt.

Die zu der Sittenlehre und biblischen Geschichte gehörigen Tabellen sind in einem Theile der Zeit abzuhandeln, welche zum Lesen dieser Stücke bestimmt



ist ; die Wiederholung der vom Pfarrer erklärten Materien geschieht vom Schullehrer den Tag nach der Katechisation , wo zugleich die im Lesebuche befindliche Tabelle über eben diese Materie von ihm abzuhandeln ist , besonders wenn der Katechet sich derselben nicht bedienet hat. Tabellen , die zur Schönschreibung , zum Rechtschreiben , und Rechnen gehören , werden wöchentlich zweymal vorgenommen , und zwar in den für diese Lehrgegenstände bestimmten Stunden.

Nur einmal in der Woche , nämlich Mittwoch oder Donnerstag ist Nachmittags keine Schule , sondern wie man sagt Rekreation.



Verzeichniß

Der Bücher, deren man sich bey dem Lehren und Lernen in den deutschen Schulen der kais. königl. Erblanden bedienen soll.

I. Das Methodenduch für Lehrer bey deutschen Schulen in den kaiserlich, königlichen Erblanden, darinn nicht allein ausführlich gewiesen wird, wie die in der Schulordnung bestimmte Lehrart überhaupt, sondern auch wie sie bey jedem Gegenstande, der zu lehren befohlen ist, soll beschaffen seyn, nebst der genauen Bestimmung wie sich die Lehrer der Schulen in allen Theilen ihres Amtes zu bezeugen haben, um der Schulordnung das gehörige Geynügen zu leisten.

II. Anweisung für Privatlehrer oder Hausinstructores.

III, Das Namenbüchel oder A B C nebst dem dazu gehörigen Taslein zum Buchstabenkennen, und der großen Buchstabirtabelle.

IV, Das aus 4. Stücken bestehende Lesebuch für Schüler über Gegenstände welche die Religion betreffen.

V. Eben diese 4. Stücke tabellarisch für Lehrer, und catechetisch, das ist in Fragen und Antworten für Eltern, die ihre Kinder selbst prüfen wollen.

VI. Der erläuterte und erwiesene Katechismus.

VII. Das Evangelium nebst den Episteln.



VIII. Das Buch für Schüler der deutschen Schulen in den kaiserlich, königlichen Erblanden; es enthält die Anleitung zu allen Gegenständen, welche für alle 3. Arten der deutschen Schulen sind vorgeschrieben worden.

Wie aber nicht alle Gegenstände weder für jeden Schüler, noch für jeden Lehrer gehören, so soll das zu jedem Lehrgegenstande Gehörige besonders abgedruckt, und sowohl einzeln als alles zusammen zu haben seyn.

Dies Buch besteht aus der
Anleitung zum Schönschreiben nebst Vorschriften.
Anleitung zum Rechnen.

a.) überhaupt für Schüler aller Art,

b.) besonders für die, welche in Städten weiter gebracht werden.

Anleitung zur Rechtschreibung.

Anleitung zur deutschen Sprache.

Anleitung zum Verfassen schriftlicher Aufsätze.

Anleitung zum Lateinischen.

Anleitung zur Rechtschaffenheit, Sittsamkeit, Haus-
haltungskunst, und dem, was für einem guten
Bürger gehöret, nebst einer historischen Nach-
richt von Künsten und Handwerken.]

Anleitung zur Erkenntniß der nützlichsten physikali-
schen Wahrheiten.

Anleitung zur Landwirthschaft.

Anleitung zur Erdbeschreibung und Geschichte.

Anleitung zum Zeichnen.

Anleitung zur Geometrie, bürgerliche Baukunst
und Mechanik.

nach pag. 66.

Lit. F.



F O R M U L A R

zu dem

V e r z e i c h n i s s e

über den Fleiß der Schüler.

[illegible]

Erklärung der Zeichen.

Der erste Strich in jedem Fache zeigt, daß der Schüler in der Vormittagsschule gegenwärtig gewesen.

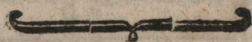
Der zweite Strich zeigt die Anwesenheit des Schülers in der Nachmittagschule.

Ein Punkt bedeutet, daß das Kind zu spät gekommen sey.

Durch einen leeren Platz wird die Abwesenheit des Schülers angezeigt.

Der Buchstabe R. bedeutet Retraction, S. Sontag, F. Feiertag, V. Verhinderniß.

Lit. G.



F O R M U L A R

zu dem

E x t r a ß,

Den der Schulmeister an den Aufseher mit
Ende jedes Schulkurses einzuschicken hat.

[illegible]

Lit. H.



F O R M U L A R

zu den

Tabellen, Extracten.

Welche Aufseher an die Oberaufseher, und
diese an die Schulkommission einsenden.

Refined
C. L.

